

A m t s v e r o r d n u n g
über das Führen von Hunden
(Hunde-VO)
im Amtsbereich Usedom-Süd

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. M-V S. 114), sowie in Verbindung mit § 7 Absatz 6 der Hundehalterverordnung vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 27) verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Usedom Süd mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom

§ 1
Führen von Hunden

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der amtsangehörigen Gemeinden müssen Hunde an der Leine ausgeführt werden. Hundeleinen und -halsbänder müssen ausreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.

Im übrigen Gebiet dürfen Hunde höchstens 50 m unter Aufsicht einer Aufsichtsperson frei laufen gelassen werden.

§ 2
Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde mitzunehmen:

1. in öffentlichen Einrichtungen wie Kirche, Schule, Sporthallen, Kindergärten und Krankenhäuser,
2. auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Badeplätze mit Ausnahme der ausgewiesenen Hundestrände
3. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen,
4. bei Messen und Märkten.

§ 3
Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Hunde von Wachdiensten, sowie Blinden- und Begleitdiensthunde, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbindung eingesetzt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund ausführt,
 2. entgegen § 2 Hunde mitnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung hat Gültigkeit bis zum 31.12. 2028.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Usedom, 13.09.2019

Amt Usedom-Süd
- Der Amtsvorsteher-
als örtliche Ordnungsbehörde

Rene König



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 13.09.2019

